

# Vereinsstatuten (beschlossen an der HV vom 20.03.2015)

*(Um die Lesbarkeit zu erhöhen, wird auf geschlechtliche Unterscheidungen verzichtet.)*

## A) Allgemeine Bestimmungen

### 1. Name und Sitz

#### Art. 1

Die Pfadiabteilung Kärpf Schwanden/Glarus Süd, gegründet 1962, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat ihren Sitz in Glarus Süd.

### 2. Zugehörigkeit

#### Art. 2

Die Pfadi Kärpf ist eine rechtlich selbstständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS), sowie dem Kantonalverband Pfadi Glarus. Sie erklärt die Statuten, Reglemente, Weisungen und Stufenprofile der PBS und der Pfadi Glarus für sich als verbindlich und anerkennt die darin festgelegten Grundsätze und Richtlinien, insbesondere dem Pfadigesetz und -versprechen.

### 3. Zweck

#### Art. 3

Die Pfadibewegung Schweiz ist eine Jugendbewegung mit erzieherischer Zielsetzung. Sie steht allen Kindern und Jugendlichen zur freiwilligen Mitgliedschaft offen. Die Pfadi Kärpf fördert die ganzheitliche Entwicklung ihrer Mitglieder, stärkt ihr moralisches und soziales Bewusstsein. Sie versteht dies als Entwicklungsprozess, der junge Menschen zur respektvollen Begegnung mit sich selber, andern und der Umwelt befähigt.

### 4. Haftungsausschluss

#### Art. 4

Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder mit ihrem eigenen Vermögen ist ausgeschlossen.

## **B) Mitgliedschaft**

### *1. Allgemeines*

#### Art. 5

Die Pfadiabteilung Kärpf setzt sich aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.

### *2. Mitglieder*

#### Art. 6

**Aktivmitglieder** sind die Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Stufen der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis, sowie die Mitglieder des **Abteilungsrates** (=Vereinsvorstand). Die Aktivmitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PBS sowie des Kantonalverbandes Pfadi Glarus.

#### Art. 7

**Passivmitglieder** sind:

- a) Die Mitglieder des EPTK (Ehemalige Pfadfinder Tödi-Kärpf).
- b) die Gönner (Als solche gelten Personen, welche der Abteilung jährlich wiederkehrende Gönnerbeiträge leisten. Der Abteilungsrat kann auch für grosse einmalige Leistungen die Gönnerschaft anerkennen).

#### Art. 8

Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die der Pfadi Kärpf besondere Dienste geleistet haben.

### *3. Aufnahme*

#### Art. 9

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Abteilungsleitung, für Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren unterzeichnet durch die Inhaber der elterlichen Sorge.

### *4. Austritt und Ausschluss*

#### Art. 10

a) Der Austritt ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Abteilungsleiter möglich, wobei der Mitgliederbeitrag fürs laufende Jahr geschuldet bleibt.

b) Der Abteilungsrat kann Aktivmitglieder befristet suspendieren oder auf ihr Gesuch hin vorübergehend dispensieren, sofern hierzu wichtige Gründe vorliegen (z.B. Militärdienst, Auslandsaufenthalt). Der

Ausschluss eines Mitglieds wird diesem in einem persönlichen Gespräch angekündigt und begründet und hat dann schriftlich zu erfolgen. Wer von der Abteilung ausgeschlossen wird, kann innert 10 Tagen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses beim Kantonalverband Beschwerde einlegen.

## 5. Beiträge

### Art. 11

Aktiv- und Passivmitglieder (ausgenommen EPTK) haben regelmässig Beiträge zu bezahlen. Die Jahresbeiträge werden an der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt. In den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder sind die Beiträge an den Kantonalverband sowie PBS enthalten.

## C) Organe der Pfadi Kärpf

### 1. Organe

#### Art. 12

Organe der Pfadi Kärpf sind:

- die Hauptversammlung (als oberstes Organ)
- der Abteilungsrat (Vereinsvorstand)
- die Abteilungsleitung
- die Revisionsstelle

### 2. Hauptversammlung

Organisation und Verfahren

#### Art. 13

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ der Pfadi Kärpf und wird durch alle Mitglieder gebildet.

Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Aktivmitgliedern, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben (Kinder und Jugendliche bis zu diesem Alter werden durch die Inhaber der elterlichen Sorge vertreten.)
- dem Abteilungsrat
- den Passivmitgliedern
- den Ehrenmitgliedern

#### Art. 14

Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Sind beide Inhaber der elterlichen Sorge anwesend, so hat nur eine Person das Stimmrecht.

#### Art. 15

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, bei Statutenänderungen und der Ernennung von Ehrenmitgliedern mit Zweidrittelmehrheit. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

#### Art. 16

Der Präsident des Abteilungsrates leitet die Hauptversammlung.

### Einberufung der Hauptversammlung

#### Art. 17

a) Die Hauptversammlung findet im 1. Quartal (das Kalenderjahr gilt als Vereinsjahr) statt und wird vom Abteilungsrat einberufen.

b) Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Abteilungsrat jederzeit einberufen werden.

c) Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung muss erfolgen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder sie verlangt.

#### Art. 18

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder. Die Traktanden werden mit der Einladung bekannt gegeben. Anträge zur Traktandenliste sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

### Kompetenzen der Hauptversammlung

#### Art. 19

a) Die Hauptversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

b) Insbesondere nimmt sie folgende Aufgaben wahr.

Sie wählt für die Amtsdauer von 2 Jahren:

- den Präsidenten, den Kassier, den Aktuar, sowie die übrigen Mitglieder des Abteilungsrates
  - die Revisionsstelle
- Eine Wiederwahl ist zulässig.

c) Sie beschliesst über

- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Jahresrechnung und das Budget
- Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins

d) Sie ernennt auf Antrag des Abteilungsrates Ehrenmitglieder

#### Art. 20

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches beim Aktuar eingesehen werden kann und jeweils zu Beginn der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen ist.

### 3. Der Abteilungsrat

#### Allgemeines

##### Art. 21

Der Abteilungsrat bildet den Vorstand des Vereins. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, weiteren Elternvertretern und der Abteilungsleitung. Die aktiven Leiter können zu den Sitzungen (mit beratender Stimme) eingeladen werden.

##### Art. 22

Der Abteilungsrat wird nach Bedarf, auf Wunsch der Abteilungsleitung oder drei Vorstandsmitgliedern vom Präsidenten einberufen.

##### Art. 23

Der Präsident ist zusammen mit einem Mitglied des Abteilungsrates kollektiv (zu Zweien) für die Abteilung zeichnungsberechtigt. Der Abteilungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

#### Aufgaben

##### Art. 24

Der Abteilungsrat:

- beruft die Hauptversammlung ein und bereitet diese vor
- gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung
- vertritt den Verein nach Aussen, besonders gegenüber den Eltern, der Öffentlichkeit sowie den Medien
- informiert sich laufend über die Tätigkeiten der Stufen
- unterstützt die Abteilungsleitung nach Bedarf
- wählt die Abteilungsleitung
- wählt den Heimverwalter

#### Finanzen

##### Art. 25

Der Kassier führt die Rechnung der Abteilung (separate Rechnung Pfadiheim), erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Hauptversammlung zur Genehmigung.

**Art. 26**

Im regulären Zahlungsverkehr verfügt der Kassier über Einzelunterschrift.

**Art. 27**

Die Abteilungskasse wird durch die Jahresbeiträge der Mitglieder (aktive Leiterinnen und der Abteilungsrat sind von der Beitragspflicht ausgenommen), durch Beiträge von Dritten, sowie Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung gespiesen.

**Art. 28**

Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung in Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft an den Zweck der Pfadi Kärpf gebunden.

**Art. 29**

Das Material aller Stufen ist Bestandteil des Abteilungsvermögens.

### Heimverwaltung

**Art. 30**

Der Heimverwalter ist Mitglied des Abteilungsrates. Er erstattet jährlich Bericht über den Heimbetrieb.

**Art. 31**

Der Abteilungsrat erlässt ein Reglement bezüglich der Benützung des Pfadiheimes Schwanden. Der Pfadibetrieb hat gegenüber Vermietungen Vorrang. Das Pfadiheim ist nach wirtschaftlichen Kriterien zu betreiben.

## **4. Die Abteilungsleitung**

**Art. 32**

Die Abteilungsleitung kann aus einem oder zwei Leitern bestehen. Mitglieder der Abteilungsleitung können nicht gleichzeitig Präsident des Abteilungsrates sein. Sie müssen volljährig und mündig sein.

**Art. 33**

Die Abteilungsleitung

- koordiniert die Arbeit der aktiven Leiter und leitet deren Sitzungen
- verfügt bei den aktiven Leitern über den Stichtscheid
- sorgt gemeinsam mit den aktiven Leitern für eine gute Führung aller Stufen und gemeinsam mit dem Abteilungsrat für eine angemessene Verwaltung der Abteilung

- berät und betreut die aktiven Leiterinnen
- ist dafür besorgt, dass alle aktiven Leiter die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten (die Kosten werden vom Verein getragen)
- ist verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses
- Berichtet an der Hauptversammlung über den Pfadibetrieb

#### Art. 34

Die Abteilungsleitung kann sich vorbehalten, Entscheidungen der aktiven Leiter nicht umzusetzen, wenn sie die Folgen nicht verantworten kann. Der Abteilungsrat und die Kantonalleitung müssen über solche Vorkommnisse umgehend informiert werden.

### 5. Die aktiven Leiter

#### Art. 35

Die aktiven Leiter werden von der Abteilungsleitung ernannt und dem Abteilungsrat vorgestellt. Die Sitzung der aktiven Leiter wird von der Abteilungsleitung nach Bedarf einberufen.

#### Art. 36

Die aktiven Leiter tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- beraten alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheiden diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe
- legen die Schwerpunkte der Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgen für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Stufen
- sorgen dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lassen sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten
- planen die Ausbildung auf Abteilungsebene
- pflegen die Kontakte nach aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen im Ort
- berichten an der Hauptversammlung über den laufenden Pfadibetrieb

### 6. Die Revisionsstelle

#### Art. 37

Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor. Dieser prüft die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz). Sie erstattet dem Abteilungsrat zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

## **D) Auflösung der Pfadi Kärf**

### **Art. 38**

Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

### **Art. 39**

Im Falle der Auflösung ist das Abteilungsvermögen vorerst zur Tilgung der auf dem Pfadiheim lastenden Schuld zu verwenden. Ein allfälliger Überschuss geht an den Kantonalverband Glarus, falls dieser nicht mehr bestehen sollte, an die Pfadibewegung Schweiz, mit der Bestimmung, es bis zu einer allfälligen Neugründung der Abteilung zu verwalten.

### **Art. 40**

a) Das Pfadiheim wird als solches weitergeführt werden, wobei für den Betrieb ein Heimverein gegründet wird. Die Hauptversammlung beschliesst, wer die Gründung des Heimvereins vorzunehmen hat. Bis dann amtiert interimistisch der dazumal bestimmte Heimverwalter. Nebst den Rechten und Pflichten übernimmt der Heimverein auch die auf dem Pfadiheim lastende Schuld.

b) Sollte die Gründung des Heimvereins nicht möglich sein, übernimmt der Kantonalverband Glarus, falls dieser nicht mehr bestehen sollte, die Pfadibewegung Schweiz das Pfadiheim, mit der Bestimmung, es bis zu einer allfälligen Neugründung der Abteilung zu verwalten. Dem Kantonalverband Glarus, falls dieser nicht mehr bestehen sollte, der Pfadibewegung Schweiz ist in diesem Fall überlassen zu entscheiden, ob das Pfadiheim der Ortsgemeinde Glarus Süd zu fällt, mit der Zweckbestimmung, es anderen Jugendorganisationen zur Benutzung zur Verfügung zu stellen.

## **E) Schlussbestimmungen**

### **Art. 41**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 20. März 2015 in Schwanden, Glarus Süd, angenommen und treten, unter



dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonalverband Pfadi Glarus, sofort in Kraft. Sie ersetzen vollumfänglich die früheren Statuten vom 4. Mai 1990 und deren späteren Ergänzungen.

Glarus Süd, den 20. März 2015

der Präsident

**Werner Murer**

die Aktuarin

**Monika Hösli**